

Anlage zum [...]vertrag vom [...]:

Klausel zum Umgang mit diskriminieren Handlungen und Äußerungen (Anti-Diskriminierungs-Klausel)

§ 1 Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung der Parteien: Die Produzentin lehnt jede Form von Diskriminierung ab und verpflichtet sich, aktiv und präventiv gegen jede Form von Diskriminierung vorzugehen. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit diskriminierungs- und machtkritischen Strukturen und die Förderung von Selbstermächtigung (Empowerment). Zu diesem Zweck bietet sie vor Drehbeginn der Produktion CLASHING DIFFERENCES von externen Trainer:innen durchgeführte diskriminierungskritische Angebote für alle an der Produktion Beteiligten an. Die Angebote konzentrieren sich auf rassistische Diskriminierung und ihre Folgen.

Die Vertragspartner:*in wird dazu aufgefordert, an den Angeboten teilzunehmen, unabhängig davon, ob ein diskriminierender Vorfall gemeldet wird. Das diskriminierungs- und rassismussensible Angebot muss allerdings die soziale Position(ierung) sowie etwaige Diskriminierungserfahrungen der auftragnehmenden Person berücksichtigen. Sollte Letzteres nicht gegeben sein, muss die Vertragspartner:*in nicht teilnehmen. Die Angebote sollen zu ihrem Schutz und Empowerment oder Sensibilisierung und Aufklärung beitragen.

§ 2 Vorfall

Sollte sich die Produzentin oder eine:r ihrer (festen oder freien) Mitarbeiter:innen (nachfolgend Mitarbeiter:innen) im Rahmen der Produktion CLASHING DIFFERENCES gegenüber einer an der Produktion beteiligten Person (einschließlich der auftragnehmenden Person) diskriminierend äußern oder diskriminierend handeln, verpflichtet sich die Produzentin nach Mitteilung des Vorfalls durch die Vertragspartner:*in auf eigene Kosten eine der nachfolgenden unter § 4 näher bezeichneten Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Meldung kann auch gegenüber der zuständigen Vertrauensperson der Produktion erfolgen.²

§ 3 Definition

3.1 Definition Diskriminierung

Eine Diskriminierung im Sinne dieser Klausel liegt vor, sofern eine Person, insbesondere auf Grund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, einer physischen oder psychischen Behinderung, äußerer und/ oder (vermeintlich) kultureller Merkmale, des Namens, des Aussehens, der (ethnischen) Herkunft oder Zugehörigkeit, der Nationalität, der „Hautfarbe“, der sozio-ökonomischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, des Lebensalters, der Sprache, des sozialen Status, der sexuellen Orientierung, oder der sexuellen Identität unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, ungleich behandelt, abgewertet oder herabgewürdigt wird. Im Falle von zulässigen unterschiedlichen Behandlungen gemäß § 9 ff AGG liegt keine Diskriminierung vor.

3.2 Eine Äußerung oder Handlung gilt als rassistisch und oder diskriminierend, wenn die betroffene Person durch sie eine Diskriminierung erfahren hat und ein Bezug zwischen der

² Bei Bedarf unterstützen wir die betreffende Person bei der Suche nach weiteren Beratungsangeboten.

Äußerung oder Handlung und der in dieser Klausel zugrundeliegenden Definition von Rassismus/Diskriminierung hergestellt werden kann.

§ 4 Maßnahme

Die Produzentin verpflichtet sich nach Mitteilung über einen diskriminierenden Vorfall dazu:

4.1 eine diskriminierungskritische und diversitätssensible Mediation mit den an dem Vorfall Beteiligten und einer/einem externen Mediator:in anzubieten

4.2 und zusätzlich, falls gewünscht, eine Empowerment-Maßnahme für die Person/Personen, welche die Diskriminierung erfahren hat/haben, und ihre jeweilige Diskriminierungssituation durchzuführen.

4.3 Die Maßnahme/Maßnahmen sollte/n schnellstmöglich nach Meldung des Vorfalls durchgeführt werden. Sie muss/müssen jedenfalls innerhalb des Dreh/Produktionszeitraums bis zum 1. Dezember 2022 durchgeführt werden.

4.4 Die Produzentin übernimmt die Kosten der Maßnahmen nach § 4 Nr. 4.1 (Mediation) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

4.5 Wählt die Vertragspartner:*in eine Maßnahme nach § 4 Nr. 4.2 (Empowerment), müssen sich beiden Parteien auf eine:n Workshopleiter:in einigen, wobei die Vertragspartner:*in die Letztentscheidungsbefugnis hat. Die Maßnahme darf einen Kostenrahmen in Höhe von EUR 500,00 nicht überschreiten und muss vom Produktionsbudget gedeckt sein. Die Beauftragung und Übernahme der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgen in diesem Fall durch die Produzentin. Es wird klarstellend festgehalten, dass sich der Kostenrahmen inklusive möglich anfallender Fahrt- und Unterbringungskosten versteht.

4.6 Der Anspruch der Vertragspartner:*in auf Durchführung sowie auf Kostenübernahme der gewählten Maßnahme besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort und kann gerichtlich durchgesetzt werden.

§ 5 Wahlrecht

Wenn die Vertragspartner:*in selbst von der Diskriminierung betroffen ist, kann sie wählen, ob die unter Nr. 4.1 und 4.2 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll.

§ 6 Kündigung

Kommt die Produzentin der Verpflichtung bzgl. der Durchführung einer Maßnahme schuldhaft nicht nach, hat die Vertragspartner:*in das Recht, sich mit sofortiger Wirkung von der vereinbarten Vertragsleistung zu lösen. Die Vergütung ist dann anteilig für die bereits geleistete Arbeit zu zahlen. Das Kündigungsrecht steht der Vertragspartner:*in nur zu, sofern sie gleichzeitig selbst von der Diskriminierung negativ betroffen war.

§ 7 Sonstiges

Gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarte Geheimhaltungsklauseln gelten nicht für die Anti-Diskriminierungs-Klausel.

Ort, Datum, Unterschrift [Produzentin] _____

Ort, Datum, Unterschrift [Vertragspartner:*in] _____